

Satzung

der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein über die Erhebung von Gebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Verwaltungsgebührensatzung – VwGebS)

vom 07.10.2020

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gebührenanspruch und Höhe der Gebühren

- (1) Für die nachstehend aufgeführten Amtshandlungen und Leistungen der Verwaltung werden die hier angegebenen Gebühren erhoben.
1. Für die Fertigung von Abschriften, Auszügen, Fotokopien, Ausstellung von Bescheinigungen, Duplikaturkunden und dgl. werden Gebühren entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn in den nachfolgenden Vorschriften und in anderen Satzungen der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein spezielle Gebührensätze aufgeführt sind.
 2. Für die Erteilung der Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 16 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein
 - a) der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 der Landesbauordnung (i. d. R. Ein-/Zweifamilienhäuser) 40 - 60 EUR
 - b) übrige Gebäudeklassen Gebühr nach Zeitaufwand

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 3. | Wird bei umfangreichen Projekten und Bauvorhaben bezüglich der Überprüfung der eingereichten Entwässerungsunterlagen die Hinzuziehung eines externen Sachverständigen erforderlich, sind die entstandenen Kosten den Verbandsgemeindewerken Hunsrück-Mittelrhein zu erstatten. | Gebühr nach Aufwand |
| 4. | Für die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein | Gebühr nach Zeitaufwand |
| 5. | Für die Erteilung der Genehmigung zum Einbau und Betrieb eines Abscheiders nach § 16 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein | |
| | a) der Nenngröße (NG) 1 bis 3 | 120 EUR |
| | b) ab Nenngröße (NG) 4 | 250 EUR |
| 6. | Für die Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch) | 25 EUR |
| (2) | Gebühren nach Zeitaufwand sind in Anwendung von § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung zu bemessen. | |

§ 2

Sachliche Gebührenfreiheit

Die Verwaltung wird ermächtigt, in Fällen der Gemeinnützigkeit und für ideelle Zwecke (z. B. soziale Ziele, Sport, Kultur) von der Erhebung einer Gebühr abzusehen.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird bzw. wer aufgrund seines Verhaltens die Amtshandlung erforderlich macht,

2. wer sich gegenüber der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein zur Kostentragung verpflichtet hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 4. wer die Leistungen der Verwaltung beantragt oder in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Emmelshausen über die Erhebung von Gebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 29.09.2003 sowie die hierzu ergangene Änderungsatzung vom 18.02.2016 außer Kraft.

Emmelshausen, 07.10.2020

gez.

Peter Unkel
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Emmelshausen, den 07.10.2020

gez.

Peter Unkel
Bürgermeister